



## **Statuten**

**vom 21. Oktober 1997**

**der**

**Stiftung Arche Thun  
Thun**

**Justiz-, Gemeinde-  
und Kirchendirektion  
des Kantons Bern**

**Direction de la justice, des  
affaires communales et des  
affaires ecclésiastiques du  
canton de Berne**

## I. Einleitende Feststellungen

- 1.1 Mit öffentlicher Urkunde vom 17. August 1990 (Urschrift Nr. 352) und Nachtrag vom 24. Oktober 1990 haben Herr Willy Bühler, Frau Aenni-Dähler-Jecker, Frau Barbara Graenicher, Frau Edith Riesen und Frau Ingrid Zahnd als Stifter die Stiftung ARCHE THUN mit Sitz in Thun errichtet.
- 1.2 In Anpassung an die geänderten Verhältnisse werden die Statuten mit Datum der Verfügung der Aenderungs- bzw. Umwandlungsbehörde geändert und durch die nachstehende Neufassung ersetzt.

## II. STATUTEN

### ARTIKEL 1

#### Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen  
**STIFTUNG ARCHE THUN**  
besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff ZGB.
- 1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Thun

### ARTIKEL 2

#### Zweck

- 2.1 Die Stiftung bezweckt den Betrieb von Not- und Sozialwohnungen im Amtsbezirk Thun.
- 2.2 Zur Erfüllung dieses Zweckes sollen geeignete Liegenschaften erworben, gemietet bzw. gepachtet oder Grundstücke selbst überbaut werden.
- 2.3 Die Stiftung hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck.

### ARTIKEL 3

#### Vermögen

- 3.1 Die Stifter widmeten der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von **Fr. 5,000.00**
- 3.2 Das Stiftungsvermögen wird geäuftet durch freiwillige weitere Stifterbeiträge, durch Beiträge der öffentlichen Hand sowie durch Zuwendungen Dritter und durch den Vermögensertrag.
- 3.3 Die Stiftung ist berechtigt, Darlehen aufzunehmen.
- 3.4 Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen.
- 3.5 Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

## **ARTIKEL 4**

### Dauer der Stiftung

- 4..1 Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

## **ARTIKEL 5**

### Stiftungsrat

- 5.1 Organ ist der Stiftungsrat.
- 5.2 Er besteht aus mindestens 5 und höchstens 11 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Thun und die evangelisch-reformierte Gesamtkirchgemeinde Thun haben Anspruch darauf, einen Vertreter in den Stiftungsrat zu wählen. Weitere Stiftungsratsmitglieder wählt der Stiftungsrat.  
Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.
- 5.3 Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, wobei die Mitglieder wiederwählbar sind. Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung und die Zeichnungsberechtigten sowie diesbezügliche Aenderungen sind dem Handelsregisteramt und der Aufsichtsbehörde innerhalb eines Monats zu melden.
- 5.4 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.
- 5.5 Der Stiftungsrat trifft sich mindesten einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.

## **ARTIKEL 6**

### Reglemente

- 6.1 Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation, der Geschäftsführung und über die Aufgaben des Geschäftsführers (soweit bestimmt) ein Reglement erlassen.
- 6.2 Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmungen durch den Stiftungsrat geändert werden.
- 6.3 Das Reglement und dessen Aenderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung

## ARTIKEL 7

### Kontrollstelle

- 7.1 Der Stiftungsrat bezeichnet einen befähigten Revisor, der die Geschäftsleitung und das Rechnungswesen prüft. Er teilt dem Stiftungsrat das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit.
- 7.2 Der Revisor wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er ist wiederwählbar.
- 7.3 Der Revisor darf nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen.

## ARTIKEL 8

### Rechnungsführung

- 8.1 Die Rechnung ist alljährlich auf den 31.12. abzuschliessen. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat Beginn und Ende des Rechnungsjahres anders legen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
- 8.2 Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres die Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor. Der Kontrollstellen- und der Jahresbericht ist der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen.

## ARTIKEL 9

### Aenderung der Statuten

- 9.1 Der Stiftungsrat kann im Rahmen der Zweckbestimmungen bei der Aufsichtsbehörde eine Aenderung der Statuten beantragen.

## ARTIKEL 10

### Aufhebung der Stiftung

- 10.1 Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen.
- 10.2 Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu.
- 10.3 Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.
- 10.4 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

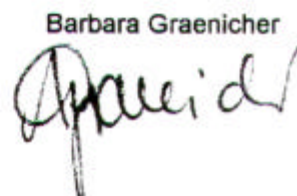
Der Präsident:



Michael Dähler

21. OKT. 1997

Die Sekretärin:



Barbara Graenicher